

Beschlussvorlage	6465/2021	Fachbereich 2 Herr Tiwi
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mayen		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mayen, nebst Anlagen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Gem. § 2 Abs 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) ist die Stadt Mayen, für ihr Hoheitsgebiet, Aufgabenträger für den Brandschutz, sowie die allgemeine Hilfe.

Die Aufgabenträger können in den Fällen des §§ 36 Abs. 1 und 2 LBKG durch Leistungsbescheid Kostenersatz für die ihnen durch das Ausrücken der Feuerwehr und der Hilfsorganisationen sowie die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten geltend machen, wobei § 94 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet. Gem. § 36 Abs. 6 LBKG können die kommunalen Aufgabenträger den Kostenersatz durch Satzung regeln.

Die aktuelle Kostenersatzsatzung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mayen -sowie auch viele Satzungen umliegender Gemeinden- basiert bis dato auf pauschalisierten Kostensätzen, die nicht den in § 36 Abs. 7, 8 und 9 LBKG geregelten Vorgaben entsprechen, so dass die Satzung einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung im Zweifel nicht standhalten würden.

Zuletzt hat das Rechnungsprüfungsamt nach Prüfung von Kostenersatzfällen auf die Aktualisierung der Satzung und insbesondere der notwendigen Gebührenkalkulation gedrängt.

Gem. § 36 Abs 10 LBKG wird das zuständige Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) nunmehr zur Festsetzung landeseinheitlicher Kostensätze für Feuerwehr- und anderer Einsatzfahrzeuge durch Rechtsverordnung ermächtigt. Nur durch eine solche landeseinheitliche Regelung ist auch sichergestellt, dass alle Städte und Gemeinden vergleichbare und einheitliche Kostensätze erheben und keine individuellen Kalkulationen anstellen müssen. Die vorgenannte gesetzliche Regelung ist mit der Novellierung des LBKG am 30.12.2020 in Kraft getreten.

Es wird auf das, als Anlage 6, beigefügte Schreiben des Mdl, zum Thema „Kostenersatz“, hingewiesen.

Bis dato wurde keine landeseinheitliche Rechtsverordnung erlassen.

Nach Rücksprache mit Mitarbeitern des Mdl sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier ist hiermit, aus unterschiedlichsten Gründen, auch bis auf weiteres nicht zu rechnen.

Daher wurden die Kostensätze der Feuerwehr und ihrer Einsatzfahrzeuge auf Basis des § 36 Abs. 9 LBKG nunmehr neu berechnet. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Satzung und finden sich in Anlage 2 der hiesigen Beschlussvorlage. Der zugrundeliegende Rechenweg, sowie eine Gegenüberstellung der alten und neuen Kostensätze finden sich in Anlage 5.

Die hier zu beschließende Satzung (Anlage 1) basiert auf dem neugefassten Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes RLP vom 07.09.2021, ergänzt um § 3, der sich mit entgeltlichen Leistungen der Feuerwehr befasst, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Sobald die rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Regelung der Kostensätze erlassen wird, müssen die Stundensätze nochmals angepasst werden. Hierzu erfolgt dann eine gesonderte Beschlussvorlage. Wann das sein wird ist allerdings unklar. Die hiesige Beschlussfassung ist dennoch unumgänglich, da die aktuellen Kostensätze rechtswidrig sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die neuen Kostensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge liegen in der zu beschließenden Fassung teils deutlich unterhalb der bisherigen Sätze. Dies kann künftig zu geringeren Erträgen in Kostenerstattungsfällen führen, ist jedoch aufgrund der aktualisierten Rechtslage unumgänglich.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Nicht relevant.

Anlagen:

1. Anlage 1 zur Änderung der Kostenersatzsatzung der Stadt Mayen (Satzung)
2. Anlage 2 zur Änderung der Kostenersatzsatzung der Stadt Mayen (neue Kostensätze)
3. Anlage 3 zur Änderung der Kostenersatzsatzung der Stadt Mayen (bestehende Satzung)
4. Anlage 4 zur Änderung der Kostenersatzsatzung der Stadt Mayen (bestehende Kostensätze)
5. Anlage 5 zur Änderung der Kostenersatzsatzung der Stadt Mayen (Gegenüberstellung Kostensätze)
6. Anlage 6 zur Änderung der Kostenersatzsatzung der Stadt Mayen (Rundschreiben Kostenersatz des Mdl)